

Keine Abrechnung als Analogberechnung nach GOZ-Ziffern, sondern nach §2 Absatz 3 GOZ.

Damit wird die erbrachte Leistung zur Verlangensleistung die nicht Gegenstand einer Zusatzversicherung ist.

## Vereinbarung

(Leistungen außerhalb der Gebührenordnung / § 2 (3) GOZ)

Herr / Frau ~~Zahnarzt~~ / Zahnärztin .....

und

Herr / Frau .....

vereinbaren das Folgende:

Aufgrund des erfolgten eingehenden Aufklärungsgespräches sind die zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen im einzelnen erörtert worden. Die nachstehenden Leistungen sind weder im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte noch im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte enthalten und werden auf Verlangen des Patienten erbracht. Die Gebührenbemessung erfolgt im Wege der freien Gebührenabrede und wird im einzelnen wie folgt festgelegt:

Leistungen:

Honorar:

- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| 1. professionelle Zahn- | 55,- € |
| 2. Reinigung mit Salzen |        |
| 3. Fluoridierung        |        |
| 4. ....                 |        |
| 5. ....                 |        |

Der Patient ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine Erstattung durch die Vergütungsstelle möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.